

BGer 1B_60/2020 vom 13. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_60_2020

FR: TF 1B_60/2020 du 13 février 2020

IT: TF 1B_60/2020 del 13 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Gegenstand des angefochtenen Entscheids sind einzig die Ausstandsgesuche gegen die Staatsanwälte Schäfer und Fischer. Soweit in der Beschwerde, was über weite Strecken der Fall ist, anderweitige Kritik an den verschiedenen von ihnen geführten Verfahren, an denen die Beschwerdeführerin beteiligt war, vorgebracht wird, geht sie von vornherein an der Sache vorbei.

E. 2.2

In Bezug auf das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt Schäfer hat das Appellationsgericht erwogen, dass sich dieses auf kein hängiges Verfahren beziehe, in welchem er in den Ausstand treten könnte. Insoweit sei das Gesuch gegenstandslos.

Soweit sich das Ausstandsgesuch auf Handlungen von Staatsanwalt Schäfer im Rahmen von Anfragen um Akteneinsicht gemäss Informations- und Datenschutzgesetz sowie zu Personendatenlöschungen in einem abgeschlossenen Verfahren beziehe, sei es offensichtlich verspätet. Diesbezüglich habe Staatsanwalt Schäfer letztmals am 22. Februar 2019 ein Antwortschreiben an die Beschwerdeführerin verfasst, weshalb ihr Ausstandsgesuch vom 10. Mai 2019 offensichtlich verspätet sei.

In Bezug auf das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin Fischer hat das Appellationsgericht ebenfalls erwogen, dass sich dieses auf kein hängiges Verfahren beziehe, in welchem sie in den Ausstand treten könnte. Insoweit sei das Gesuch gegenstandslos.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und widerlegt die Feststellungen des Appellationsgerichts nicht, wonach zurzeit keine Verfahren hängig sind, in denen der Ausstand von Staatsanwältin Fischer oder von Staatsanwalt Schäfer verlangt werden könnte. Sie zeigt auch nicht oder jedenfalls nicht in nachvollziehbarer Weise auf, inwiefern die Einschätzung des Appellationsgerichts nicht zutreffen soll, dass das im Verfahren um Akteneinsicht und Löschung von Personendaten am 10. Mai 2019, mithin rund zweieinhalb Monate nach der letzten Verfahrenshandlung

von Staatsanwalt Schäfer gestellte Ausstandsgesuch verspätet war. Das ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, weil sie zum grossen Teil an der Sache vorbeigeht und andererseits nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise begründet ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.